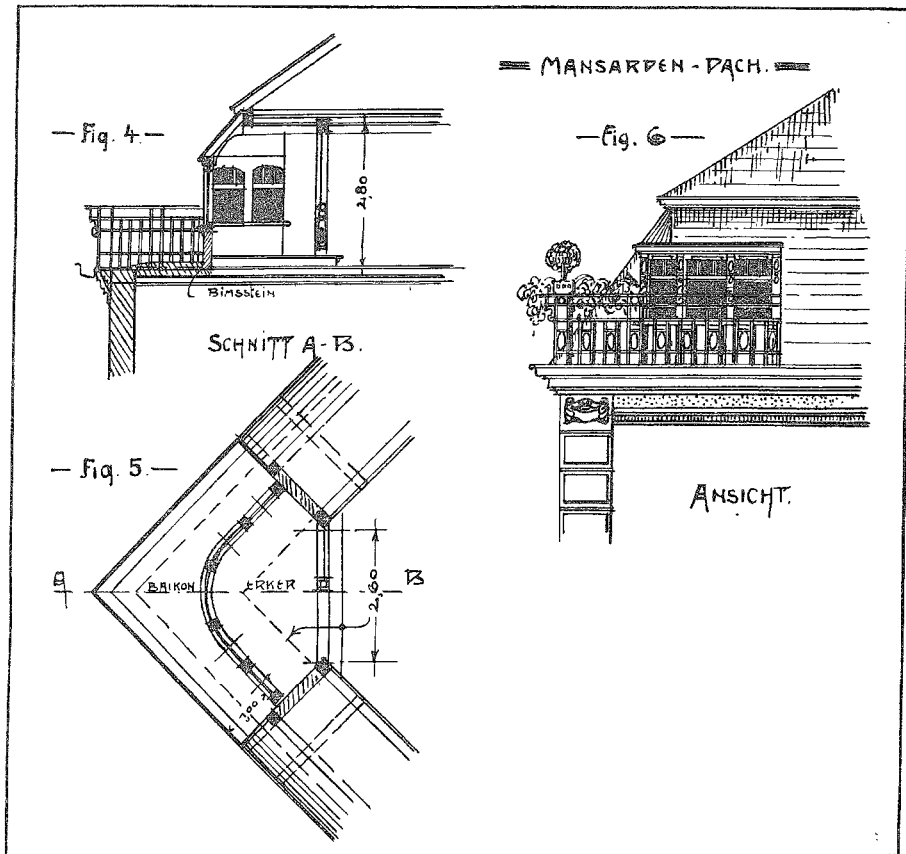


Abbildung 1—3 zeigt einen Mansarden-Eckraum und zwar in Figur 1 mit der üblichen unzweckmässigen Gratausbildung, während Figur 3 eine bessere Ausführung darstellt, indem der liegende Gratbinder nicht so störend in das Innere hineinragt und dadurch die grösstmögliche Raumbewinnung erzielt, die

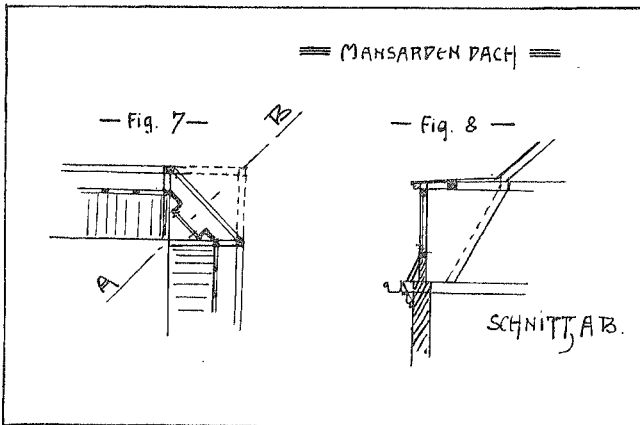
Die Unterbrechung des Gratsparrens durch den in Eichenholz geschnitzten Erkerbau wirkt in der Ansicht, siehe Figur 6, sehr vorteilhaft und bringt auch im Innern, wie durch Schnitt A-B gezeigt wird, günstig wirkende Verhältnisse zur Darstellung. Die beiden Stuhlpfosten begrenzen rechts und links die Erker-



Karl Loris, Architekt in Berlin.

in ihrer Tiefenausnutzung für den Raum erwünscht ist und die Mansardenwohnung denen der Geschosse wesentlich näher bringt.

Die Anordnung zweier Pfettenstiele, in Figur 4 und 5 zur Darstellung gebracht, erhöht in nicht geringem Masse die Standfestigkeit der Dachkonstruktion, da die Tragfähigkeit der Stuhlpfette in der Gratachse durch die auf einen Punkt hin vereinigten Verbindungen zu sehr geschwächt wird, was bei der Aufstellung zweier Pfosten ausgeschlossen ist.



Karl Loris, Architekt in Berlin.

wand und bewirken nach Innen zu einen als Erker abschliessenden Raumteil. Die Gesamtausbildung dieser Anordnung mit dem um eine Stufe hoch gelegten Fussboden erhöht un-

streitig die Behaglichkeit des Raumes, welche noch durch den vorgelagerten Balkon mit seinem eisernen Abschlussgitter und den Blumenkästen wesentlich gesteigert wird.

Fast in demselben Masse wie bei der Gratausbildung entstehen auch in der Kehlsparrenanordnung Konstruktionsmängel,

die von jedem Techniker ebenfalls leicht vermieden werden können. Grösstenteils unterbleibt in der Kehle die Anordnung eines Fensters, obwohl dasselbe hier seine beste Lage in bezug auf Lichtwirkung nach dem Innenraum haben könnte. Figur 7 und 8 zeigt die konstruktive Ausführung einer Mansarde vorstehender Art, die also in leichter Weise stets eine vorteilhafte Lösung finden kann, so dass Mansardenwohnräume in jeder Lage bezüglich der Licht- und Luftzuführung in Nichts den Geschosswohnungen nachzustehen brauchen.

Mangel an Wasserbautechnikern.

Während in einzelnen technischen Berufen ein Überfluss an Hilfskräften besteht, herrscht im Wasserbau nach seit über zwei Jahren ein ganz enormer Mangel an geeigneten Kräften. Infolge dieses Mangels können die bereits seit Jahren beschlossenen Hochwasserschutzbauten nicht in der Weise gefördert werden, wie es nötig ist, und wiederum leidet der Osten Deutschlands ganz bedeutend darunter, da es hier an Ausbildungsanstalten fehlt. Einige Besserung ist zwar seit Errichtung der Technischen Hochschule in Danzig und der voraussichtlich auch auf die Abteilung Wasserbau auszuwehrenden Techn. Hochschule Breslau zu erwarten. Der Bedarf an Technikern erstreckt sich auch auf das Meliorationsbauwesen. Immer mehr werden Drainagen ausgeführt, Moorkulturen unternommen, Wasserläufe verbessert und Meliorationsgenossenschaften ins Leben gerufen. Die Privatunternehmer, die an und für sich keine schlechten Geschäfte machen, suchen oft vergebens tüchtige und geschulte Hilfskräfte. Ebenso ist ein ständiger Mangel an geeigneten Technikern bei den Meliorationsbauämtern und bei den Kreisbauämtern zu bemerken.

Die Königlichen Baugewerkschulen haben nun diesen Mangel dadurch abzuhelfen versucht, dass sie Tiefbauabteilungen angegliedert, die den Zweck hatten, Tiefbautechniker und insbesondere angehende Bahnmeister heranzubilden. Die jungen Leute bekommen zwar in diesen Tiefbauschulen auch Unterricht im Wasserbau, aber doch keinen eingehenderen Fachunterricht im Wiesenbau, in Ent- und Bewässerungen, insbesondere nicht in Drainagen und Moorkulturen, also gerade nicht in den Bauausführungen, die hier im Osten noch eine Zukunft haben und gegenwärtig überall geplant werden.

Meliorationstechniker mussten bisher ihre Ausbildung im Westen suchen. Neuerdings hat die Regierung eine Provinzialwiesenschule der Königlichen Baugewerkschule in Königsberg i. Ostpr. angegliedert, die auch gut besucht wird. Eine Wiesenbauschule der Königlichen Baugewerkschule in Dt.-Krone i. Westpr. ist für die mehr westlich gelegenen Teile des Ostens bestimmt.

Diese Abteilung gewährt die Ausbildung zum Techniker im gesamten Tiefbau, wie Wasserbau, städtischer Tiefbau, Strassenbau, in Kreisbauämtern und vor allem in Meliorationsbauämtern, bei Meliorationsgenossenschaften, für Drainagen und Moorkulturen usw. Der Schulkursus selbst dauert vier Halbjahre. Zur Aufnahme ist erforderlich ein Lebensalter von sechzehn Jahren sowie eine praktische Tätigkeit als Maurer- oder Zimmerlehrling während zweier Bausommer oder eine einjährige Tätigkeit im Wasserbau- oder Strassenbau- oder Vermessungswesen, oder eine zweijährige Tätigkeit als Gehilfe im Meliorationswesen, oder endlich eine vierjährige Dienstleistung bei der Artillerie, den Pionieren oder den Eisenbahntruppen. Der Kursus beginnt Mitte Oktober. Von Oktober 1908 an wird der Lehrgang voraussichtlich auf fünf Halbjahre ausgedehnt werden.

Der zunehmenden Bedeutung der technischen Laufbahn entspricht auch die neue Bestimmung für die Ausbildung der Regierungs- und Bausekretäre insofern, als in Zukunft nur Meliorationsbauwärter als solche angestellt werden sollen, die ihre Befähigung durch eine Prüfung nachgewiesen haben. Zu der Prüfung zum Regierungsbausekretär dürfen Meliorationsbauwärter frühestens zwei Jahre nach ihrer Anstellung zugelassen werden. Den zugelassenen Prüflingen wird zur Ablegung ihrer Prüfung der erforderliche Urlaub unter Belastung des Dienstinkommens erteilt. Reisekosten und Tagegeld werden aber nicht gewährt. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem meliorationstechnischen Beirat desjenigen Oberpräsidenten, an

dessen Amtssitz er gebildet ist, und zwei Meliorationsbauinspektoren. Zunächst wurden zwei Ausschüsse gebildet, nämlich der eine zu Potsdam für die Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Pommern, Schlesien und Brandenburg, der andere zu Hannover für die Provinzen Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Rheinprovinz und Hessen-Nassau.

Das Gesetz

betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

Erster Abschnitt.

Voraussetzungen des Schutzes.

§ 1. Die Urheber von Werken der bildenden Künste und der Photographie werden nach Massgabe dieses Gesetzes geschützt.

§ 2. Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gehören zu den Werken der bildenden Künste. Das Gleiche gilt von Bauwerken, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen.

Als Werke der bildenden Künste gelten auch Entwürfe für Erzeugnisse des Kunstgewerbes, sowie für Bauwerke der im Abs. 1 bezeichneten Art.

§ 3. Als Werke der Photographie gelten auch solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt wurden.

§ 4. Soweit Entwürfe als Werke der bildenden Künste anzusehen sind, findet das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) auf sie keine Anwendung.

§ 5. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk erscheinen lassen, das den Namen des Urhebers nicht angibt, werden, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

§ 6. Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

§ 7. Wird ein Werk der bildenden Künste mit einem Werke der Photographie verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Urheber auch nach der Verbindung als Urheber. Das Gleiche gilt, wenn ein Werk der bildenden Künste oder ein Werk der Photographie mit einem Werke der Literatur oder der Tonkunst, oder mit einem geschützten Muster verbunden wird.

§ 8. Haben bei einem Werke mehrere in der Weise zusammengewirkt, dass ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 9. Ist auf einem Werke der Name eines Urhebers angegeben oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt, so wird vermutet, dass dieser der Urheber des Werkes sei.

Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Urhebers oder ohne den Namen eines Urhebers erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

§ 10. Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über. Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht mit dessen Tode.

Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden; die Übertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

Die Überlassung des Eigentums an einem Werke schliesst, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, die Übertragung des Rechtes des Urhebers nicht in sich.

§ 11. Über einen Beitrag, der für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk zur Veröffentlichung angenommen wird, darf der Urheber anderweit verfügen, sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, dass der Verleger das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll.

Über einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung er-

halten hat, darf, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, der Urheber anderweit verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist.

Auf Beiträge zu einem nicht periodischen Sammelwerke finden diese Vorschriften insoweit Anwendung, als dem Urheber ein Anspruch auf Vergütung für den Beitrag nicht zusteht.

§ 12. Im Falle der Übertragung des Urheberrechts, hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, bei der Ausübung seiner Befugnisse an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorzunehmen.

Zulässig sind Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

§ 13. Der Name oder der Namenszug des Urhebers darf auf dem Werke von einem anderen als dem Urheber selbst nur mit dessen Einwilligung angebracht werden.

§ 14. Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk oder eine Vervielfältigung davon erschienen ist.

Die gleichen Vorschriften gelten für die Zwangsvollstreckung in solche Formen, Platten, Steine oder sonstige Vorrichtungen, welche ausschliesslich zur Vervielfältigung des Werkes bestimmt sind.

Zweiter Abschnitt.

Befugnisse des Urhebers.

§ 15. Der Urheber hat die ausschliessliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, gewerbmässig zu verbreiten und gewerbmässig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen; die ausschliessliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Als Vervielfältigung gilt auch die Nachbildung, bei Bauwerken und Entwürfen für Bauwerke auch das Nachbauen.

Auch wer durch Nachbildung eines bereits vorhandenen Werkes ein anderes Werk der bildenden Künste oder der Photographie hervorbringt, hat die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse; jedoch darf er diese Befugnisse, sofern der Urheber des Originalwerkes gleichfalls Schutz genießt, nur mit dessen Einwilligung ausüben.

§ 16. Die freie Benutzung eines Werkes ist zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

(Fortsetzung folgt.)



Verschiedenes.

Rechtswesen.

(Nachdruck verboten.)

Verantwortlichkeit des einen Neubaus ausführenden Architekten für den Zustand des Bauzauues.

Die Frau des Kellners K. wurde beim Vorübergehen an einem vom Architekten L. in A. erstellten Neubau durch Umfallen einer Holzwand, mit welcher die Einfahrt des die Baustelle abschliessenden Bretterzaunes zugestellt war, erheblich verletzt. K. klagte auf Schadenersatz gegen L. bezw. dessen Hinterbliebene, wurde aber vom Landgericht mit der Begründung abgewiesen, der Unfall sei der Fahrlässigkeit zweier Arbeiter zuzuschreiben, welche die Bretterwand vor der Frühstückspause ohne weitere Befestigung senkrecht gegen die Zaunlücke gestellt hätten und hierfür auch strafrechtlich belangt worden seien. Den verstorbenen L. treffe weder ein persönliches, ihn nach § 825 B. G.-B. haftbar machendes Verschulden, da er als vielbeschäftigter Architekt und bei einem grossen an hundert Leute in Anspruch nehmenden Neubau unmöglich sich um die genaue Ausführung und Beschaffenheit des Bauzauues habe kümmern können, noch auch habe er sich durch Versäumen in der Auswahl und Kontrolle seiner Beauftragten (§ 831 B. G.-B.) schuldig gemacht. Dagegen fand das angerufene Oberlandesgericht, L. sei in der Auswahl des Bauleiters, der bei seinen 23 Jahren nicht die nötige Erfahrung besessen habe, nicht sorgfältig genug verfahren. Ferner habe er als Oberleiter des Baues eine gewisse Aufsichtspflicht gehabt, die er insbesondere in Bezug auf den für die Passanten so leicht verhängnisvollen Bauzaun habe

betätigen sollen. Demgemäss verurteilte das Gericht 2. Instanz L.'s Erben zum Schadenersatz. Den Ausführungen desselben pflichtete das Reichsgericht bei. So heisst es in dessen Entscheidungsgründen: „Wenn L. auch genötigt war, die spezielle Leitung des Baues einer dritten Person zu überlassen, so lag ihm selbst doch eine allgemeine Aufsichtspflicht, insbesondere nach der polizeilichen Seite hin, ob. Es war seine Verpflichtung, dem Bauführer gerade mit Rücksicht auf dessen Jugend und Mangel an Erfahrung nach dieser Richtung hin (in Bezug auf den Bauzaun) spezielle Weisungen zu erteilen, die, wenn der Bauführer Z. im übrigen persönlich zuverlässig und nach der technischen Seite qualifiziert war, zugleich geeignet gewesen wären, den Mangel seiner Person, der in seiner Jugend und Unerfahrenheit begründet war, auszugleichen.“

Welcher Bauunternehmer kann von sich behaupten, den solchen Anschauungen entsprechenden Anforderungen in jedem Stück genügt zu haben? Der einzig sichere Schutz gegen wirtschaftliche Schäden aus Vorkommnissen der oben geschilderten Art und gegen solche, die gesetzlichen Anforderungen weit überspannende Rechtsprechung bietet der Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Auch L.'s Hinterbliebene entgingen dem vorliegendenfalls mit Kosten 3471 M. betragenden Schaden nur durch L.'s Versicherung beim Stuttgarter Verein.

Tarif- und Streikbewegungen.

Arbeitstarif und -leistung. Der Jahresbericht der „Handels- und Gewerkekammer für Oberbayern“ enthält darüber u. a. folgendes: „So bequem und gleichmässiger Kalkulation förderlich die Tarifverträge erscheinen mögen, so ist andererseits doch zu konstatieren, dass die Arbeitsleistung des einzelnen durch sie zurückgegangen ist. In dieser Beziehung wird ganz planmässig vorgegangen. Die Garantie eines gewissen Mindestlohnes ist kein Ansporn zur Tätigkeit, sondern wirkt eher gegenteilig. Die Entlassung eines Arbeiters aber führt sehr oft zur Arbeitseinstellung seitens aller übrigen, trotz aller Tarifverträge; ferner ist zu konstatieren, dass, ebenfalls trotz derselben, die Beschäftigung eines nicht organisierten Arbeiters neben organisierten ganz unmöglich geworden ist und mit den Tarifen zugleich der Terrorismus auf den Bauplätzen und in den Werkstätten eingezogen ist. Der Arbeitgeber ist, trotz entgegenstehender Tarifvereinbarung, gewöhnlich nicht in der Lage, hiergegen aufzutreten.“

Königshütte. Der hier ausgebrochene Kohlenarbeiterstreik umfasst sämtliche Schächte mit sechstausend Mann.

Ziegenhals. Die Verhandlungen zwischen den Tischlermeistern und Gesellen bezüglich Lohnerhöhung und Regelung der Arbeitszeit sind nun zum Abschluss gelangt. Die Lohnerhöhung beträgt durchschnittlich 10 Prozent bei wöchentlich 59 Stunden Arbeitszeit. Vom 1. August ab sind diese Vereinbarungen in Kraft getreten.

Bautätigkeit.

Ortelsburg. Die Bautätigkeit, welche gegenwärtig eine sehr rege ist, erzeugt mehrstöckige Familienhäuser mit mittelgrossen Wohnungen. Malermeister Fuss, Bauunternehmer Junga, Kaufmann Chittka, Fleischermeister Gunia und Besitzer Rosinski lassen diese Bauten ausführen. Ferner werden noch die mannigfachen Hochbauten für das Wasserwerk und die Kanalisation, sowie der Bau der landwirtschaftlichen Winterschule und die Errichtung einer Kühlanlage auf dem Schlachthofe errichtet.

Pakosch. Hier macht sich ein grosser Mangel an Bauhandwerkern fühlbar; so konnte bis jetzt mit dem Bau des Dienstgebäudes für das Distriktsamt noch nicht begonnen werden. Die Maurer erhalten bei 11 stündiger Arbeitszeit 40 Pf. für die Stunde.

Geschäftliches.

Als sicheres Mittel gegen Fäulnis des Holzes, Haus- und Mauerschwamm sowie zum Trockenlegen feuchter Wände etc. ist Avenarius Carbolinum bekannt und hat sich in 30jähriger Praxis glänzend bewährt. Für kein anderes Fabrikat können ähnliche Resultate andauernder Holzkonservierung nachgewiesen werden und es ist deshalb ratsam, ausdrücklich Avenarius Carbolinum zu verlangen, das von der Firma R. Avenarius & Co., Berlin C., Stuttgart, Hamburg und Köln vertrieben wird.